**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50. 44 (12) Bielefeld, den 27.03.2017**

**3. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2017**

Am 30.04.2017 tritt die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Beckhaus-Schmidt** in den Ruhestand. Mit Wirkung vom 01.04.2017 ist Richterin **Hinz** an das Landgericht Bielefeld abgeordnet. Der Dienstleistungsauftrag von Richterin **Krütt** endet am 15.04.2017. Die Abordnung von Richter **Dr. Cornelius** an das Landgericht Bielefeld endet am 15.04.2017. Die Abordnung von Richter am Landgericht **Wersin** an die AmtsgerichteBünde und Lübbecke endet am 15.04.2017. Richterin am Landgericht **Alwast** tritt am 05.04.2017 ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld im Rahmen der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung von 0,67 des regelmäßigen Dienstes an. Richter am Landgericht **Schulz** ist zum Richter am Oberlandesgericht ernannt worden und hat dort am 30.12.2016 seine Planstelle unter teilweiser Abordnung an das Landgericht Bielefeld angetreten. Diese Abordnung ist nunmehr beendet. Der Vorsitzende Richter am Landgericht **Dr. Königsmann** und die Richterin am Landgericht **Breuer** sind voraussichtlich längere Zeit dienstunfähig.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung **mit Wirkung ab dem 01.04.2017** wie folgt geändert:

1.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schlingmann** scheidet aus der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) mit jeweils 0,15 AKA, sowie aus der 8. Strafkammer aus. Mit ihrer dadurch freiwerdenden Arbeitskraft in Höhe von 0,5 AKA wechselt sie in die 12. Strafkammer, in der sie den Vorsitz übernimmt.

2.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Prange** im Umfang von 0,4 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt bleibt. Mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil von 0,1 wird sie der 8. Strafkammer zugewiesen, der sie nun mit 0,2 ihrer Arbeitskraft angehört.

3.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass der Vorsitzende Richter am Landgericht **Lerch** im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt bleibt. Mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil von 0,1 wird er der 8. Strafkammer zugewiesen, der er nun mit 0,2 seiner Arbeitskraft angehört.

4.

Richterin am Landgericht **Stellbrink** scheidet aus der 4. Strafkammer aus und wechselt mit 0,25 ihrer Arbeitskraft in die 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit 0,25 ihrer Arbeitskraft in die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

5.

Richterin am Landgericht **Dr. Trautwein** scheidet aus der 9. Zivilkammer aus und wechselt in die 3. Zivilkammer, wo sie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Gemäß § 21 e Abs. 4 GVG bleibt sie als weitere Berichterstatterin für das Verfahren 9 O 287/13 und als Berichterstatterin für das Verfahren 9 O 520/12 zuständig.

6.

Richter am Landgericht **Gabler** scheidet aus der 3. Strafkammer aus. Im Umfang der dadurch freiwerdenden Arbeitskraft wechselt er in die 4. Strafkammer, in der er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

7.

Richterin **Klassen** scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 4. Strafkammer aus und wechselt mit diesem Anteil in die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer).

8.

Richterin **Hinz** wird mit 0,7 ihrer Arbeitskraft der 3. Strafkammer zugewiesen. Mit 0,3 ihrer Arbeitskraft wird sie der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

9.

Richterin am Landgericht **Becker** scheidet mit 0,05 ihrer Arbeitskraft aus der 1. Strafkammer aus und nimmt mit dem dadurch freiwerdenden Anteil ihrer Arbeitskraft die Aufgaben einer Güterichterin nach Abschnitt D. II. des Geschäftsverteilungsplans wahr.

10.

Richter am Landgericht **Niesten-Dietrich** scheidet mit 0,05 seiner Arbeitskraft aus der 5. Zivilkammer aus und nimmt mit dem dadurch freiwerdenden Anteil seiner Arbeitskraft die Aufgaben eines Güterichters nach Abschnitt D. II. des Geschäftsverteilungsplans wahr.

11.

Die 6. Zivilkammer, die 7. Zivilkammer und die 18. Zivilkammer sind infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Zu ihrer Entlastung und zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Zivilkammern übernehmen

* aus dem Zuständigkeitsbereich der 6. Zivilkammer die 2. Zivilkammer die ersten 20 ab dem 01.04.2017 eingehenden allgemeinen Zivilsachen,
* aus dem Zuständigkeitsbereich der 7. Zivilkammer die 9. Zivilkammer die ersten 25 ab dem 01.04.2017 eingehenden allgemeinen Zivilsachen,
* aus dem Zuständigkeitsbereich der 18. Zivilkammer die 8. Zivilkammer die ersten 20 ab dem 01.04.2017 eingehenden allgemeinen Zivilsachen.

12.

Klarstellend wird bezüglich der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern festgelegt, dass auch hier wie im Zivilbereich (Ziff. A II 4. der Jahresgeschäftsverteilung 2017) gelten soll:

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der **B**rügge, Graf von **L**andsberg der fettgedruckte Buchstabe maßgebend.

Mit Wirkung ab dem 05.04.2017:

Richterin am Landgericht **Alwast** wird im Umfang von 0,5 ihrer Arbeitskraft der 5. Zivilkammer zugewiesen. Im Umfang von 0,17 ihrer Arbeitskraft wird sie der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

Mit Wirkung ab dem 15.04.2017:

Richter am Landgericht **Wersin** wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 9. Zivilkammer und mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann